Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Rabenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer	
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 	430 v. H
 b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 	410 v. H
2. Für die Gewerbesteuer auf	420 v. H

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

der Steuermessbeträge

Rabenau	02.10.2024	
,	den	(Siegel)
(Ort, Datum)		,
,		gez. Paul
		-
		(Bürgermeister)